

## VSMA beantwortet Fragen rund um die „Riester-Rente“

Am 1. Januar 2002 ist das Altersvermögensgesetz (AVmG) in Kraft getreten. Ziel ist die Verschiebung von der umlagefinanzierten sozialen hin zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge. Die mit der „Riester-Rente“ verbundenen Zulagen und steuerlichen Förderungen werden jedoch nur gewährt, wenn das jeweilige Produkt des Versicherers den strengen Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Antworten auf Fragen, die für alle „förderungswilligen“ Arbeitnehmer wichtig sind, erhalten Sie bei der VSMA.

### Was geschieht, wenn ein Arbeitnehmer in Vorruhestand geht?

Leistungen aus der geförderten Altersvorsorge dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente oder dem Eintritt einer gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.

### Was passiert im Fall von Arbeitslosigkeit oder finanziellen Engpässen?

Da auch Arbeitslose einen Anspruch auf Förderung haben, passiert grundsätzlich gar nichts, solange die entsprechenden Eigenbeiträge erbracht werden. Wenn ein Vertrag nicht weitergeführt werden kann, besteht die Möglichkeit der Beitragsfreistellung oder Vertragsauflösung. Bei Vertragsauflösung müssen die erhaltenen Zulagen vom Versicherer an den Staat zurückgezahlt werden. Die darüber hinaus durch den Sonderausgabenabzug erhaltene Förderung wird vom Finanzamt zurückgefordert.

### Was passiert im Todesfall mit dem geförderten Vertrag?

Eine Hinterbliebenenversorgung, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. bei privaten Lebensversicherungen, gibt es nicht! Für Witwen und Waisen bleibt eine Versorgungslücke, zumal die gesetzliche Witwenrente zum 1. Januar 2001 reduziert wurde.

Der überlebende Ehegatte kann das vom verstorbenen Ehegatten hinterlassene Altersversorgungskapital steuerunschädlich auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen. Geht das Altersversorgungskapital jedoch auf andere Erben (z. B. Kinder) über, sollen nicht nur die Zulagen und Sonderausgabenvorteile zurückgezahlt, sondern auch die Erträge und Mehrzuwächse besteuert werden!

**V.S.M.A.**  
Der Versicherungsmakler  
für die Investitionsgüterindustrie **im Internet**

Kein Versicherungsschutz mehr für  
Terrorismusschäden?

Informieren Sie sich auf unserer  
Homepage!

[www.vзма.de](http://www.vзма.de)

### Kann anstelle der Rentenleistung auch eine Kapitalauszahlung erfolgen?

Nein! Das Gesetz sieht nur eine zusätzliche gleich bleibende, bis ans Lebensende garantierte Zusatzrente vor.

### Sind die angebotenen Produkte „seriös“?

Alle staatlich geförderten Produkte müssen zertifiziert werden. Diese Prüfung erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Zurzeit hat noch kein Unternehmen diese Zertifizierung erhalten. Förderfähige Verträge dürfen deshalb noch nicht verkauft werden. Vorzeitig abgeschlossene Verträge wurden einerseits im Jahr 2001 noch nicht gefördert, andererseits droht bei vielen Verträgen im Jahr 2002 eine Umstellung, wenn diesen das Zertifikat nicht erteilt wird.

### Wie wird die „Riester-Rente“ steuerlich behandelt?

Da die Einzahlungen in die staatlich geförderte private Altersversorgung wegen der Zulagen bzw. des Sonderausgabenabzuges praktisch steuerfrei sind, unterliegen die späteren Rentenleistungen im vollen Umfang der individuellen Steuer-

pflcht (nachgelagerte Besteuerung), soweit sie auf geförderte Beiträge entfallen.

### Alternativen zu den Fördermodellen

Zumindest bei nichttarifgebundenen Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer aufgrund des seit dem 1. Januar 2002 entstehenden Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung z. B. eine Direktversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abschließen.

Ein solcher Vertrag kann als Renten- oder Kapitaltarif und mit Einschluss einer Hinterbliebenenversorgung sowie ggf. auch einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ausgestattet werden und bietet somit einen wesentlich umfassenderen Versicherungsschutz für die individuelle Versorgung. Da die Beiträge für diese Versicherungsform bereits während der Beitragszahlung pauschal versteuert werden, wodurch sich im Regelfall wiederum Steuervorteile für den Arbeitnehmer ergeben, ist die Kapitalzahlung bei Vertragsabschluss steuerfrei. Altersrenten aus Direktversicherungen werden im Gegensatz zu der „Riester-Rente“ nur mit dem wesentlich günstigeren Rentenertragsanteil besteuert.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind darüber hinaus auch weitere Durchführungswege möglich, die durch Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer eine weitergehende und dem individuellen Bedarf des Einzelnen entsprechende Alters- und Hinterbliebenenversorgung ermöglichen.

Weitere Informationen zur Riester'schen Rentenreform finden Sie in der Rubrik „Recht & Steuern“ auf S. 59.

Sprechen Sie mit uns. Vorher!

► VSMA-1

### Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen  
der VDMA-Gruppe,  
**Jürgen Debusmann**,  
Tel. 069/66 03-15 45,  
[debusmann.vзма@vdma.org](mailto:debusmann.vзма@vdma.org)